

Kehrrechtsammlung: Wer haftet bei einem Unfall?

Im Zusammenhang mit kommunalen Aufgaben passieren immer wieder Unfälle mit zum Teil erheblichen Sach- oder Personenschäden. Der Sturz einer alten Frau auf einem vereisten Trottoir und der Einbruch eines Bürgers auf dem nicht tragfähigen Eis eines Sees sind bekannte Beispiele. Der Beitrag behandelt Haftungsfragen, die sich rund um die Sammlung und Entsorgung von Abfall in den Gemeinden ergeben können.

Bei der Abfallsammlung und -entsorgung wird mit schweren Fahrzeugen, Maschinen, Anlagen und grossen Mengen an Material gearbeitet – und natürlich mit Menschen unterschiedlichster Ausbildung und Erfahrung. Bei der Erfüllung von Abfalllogistikaufgaben passieren immer wieder Unfälle mit zum Teil erheblichen Sach- oder Personenschäden. Immer häufiger werden Abfalllogistikleistungen zudem durch private Dritte erledigt. Wenn es zu einem Unfall mit Sach- oder Personenschaden kommt, stellen sich komplexe Rechtsfragen. Wer haftet? Wer bezahlt den Sachschaden, wer die Arztkosten, wer hat allfällige Genugtuungsansprüche zu tragen? Ist es der Staat (die Gemeinde), ist es der beauftragte Dritte, die Versicherung oder eine Individualperson, ist es der Arbeitgeber? Können sogar strafrechtliche Konsequenzen, eine Verurteilung – wegen fahrlässiger Körperverletzung oder wegen fahrlässiger Tötung – drohen?

Sechs Fälle aus der Praxis

- Fall 1: Ein gemeindeeigenes Kehrrechtfahrzeug hat eine Störung bei der Containerentleervorrichtung. Der damit hantierende Arbeitnehmer wird eingeklemmt und verletzt sich schwer.
- Fall 2: Beim Leeren eines Unterflurcontainers stürzt eine Passantin in den Schacht und verletzt sich.
- Fall 3: Bei einer gemeindeeigenen Sammelstelle wird das Grüngut so hoch aufgeschichtet, dass eine Bretterwand eingedrückt wird. Der danebenstehende PW eines Besuchers der Anlage wird schwer beschädigt.
- Fall 4: Ein Kompostierplatz, der im Eigentum einer Gemeinde steht, wird durch einen privaten Auftragnehmer betrieben. Faulige Abwässer laufen bei Regen wegen ungenügender Drainagen unkontrolliert den Hang hinunter, sodass das darunterliegende Gewächshaus mit der Zucht wertvoller Orchideen unterspült wird.



Verletzt sich ein Arbeitnehmer an einer defekten Containerentleervorrichtung, kann er selbst zur Rechenschaft gezogen werden. (Bild: Gabi Schoenemann, Pixelio)

Die Orchideenernte mit einem Gewinn von 20000 Franken ist ruiniert, zudem rutscht der Hang oberhalb des Gewächshauses ab.

- Fall 5: Eine Privatperson lädt bei einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) drei grosse Matratzen alleine von einem Lieferwagen und will aus Zeitgründen alle drei miteinander in den Bunker werfen, stolpert über eine der drei Matratzen und fällt in der Folge in den mit spitzen Gartenpfählen gefüllten Bunker. Die Privatperson verletzt sich dabei erheblich.
- Fall 6: Beim Leeren eines Haushaltabfallcontainers durch ein beauftragtes privates Abfallunternehmen wird der angehobene Container nicht richtig aufgegriffen. Er fällt herunter und drückt den Zaun des Nachbargartens völlig platt.

Komplexes Geflecht an rechtlichen Grundlagen

Führt eine Abfalllogistiktätigkeit zu einem Unfall mit Sach- oder Personenschaden stehen verschiedene rechtliche Ansätze zur Prüfung offen:

- Haftet der Arbeitgeber für mangelnde Sicherheitsvorkehrungen?
- Haftet die Gemeinde als Eigentümerin einer festen Anlage oder eines Grundstückes aufgrund der Regeln des Privatrechtes?
- Haftet der Staat (Kanton oder Gemeinde) aus Staatshaftung, also einer Kausalhaftung, die nur darauf abstellt, ob ein Fehlverhalten zu einem Schaden geführt hat, ohne dass ein Verschulden gegeben sein muss (also keine Fahrlässigkeit oder ähnliches)?
- Haftet die mit der Abfalllogistikleistung beauftragte Privatfirma, eventuell deren Mitarbeiter aufgrund der Regeln des Zivilrechtes, die ein Verschulden verlangen?
- Haften die massgeblichen Personen nicht nur finanziell, sondern eventuell auch strafrechtlich?
- Muss man von einem alleinigen oder hauptsächlichen Selbstverschulden des Geschädigten ausgehen?

Die Realität lässt sich nun aber keineswegs diesen Kategorien immer klar zuordnen; Haftungskonkurrenzen und Abgrenzungen sind oft nur mit aufwändi-

gen Gutachten oder langen Gerichtsprozessen zu bewältigen. Nachfolgend sollen einige Haftungsaspekte vertieft werden, um für die Problematik zu sensibilisieren. Bewusst ausser Acht gelassen wird dabei, dass Haftpflichtfälle sehr oft durch Versicherungen abgedeckt sind und sich primär auch (nur) die involvierten Versicherungen über die Haftungsfrage streiten. Nicht vertieft werden aber auch allenfalls anwendbare Spezialgesetze wie etwa Fahrzeughaftpflicht oder ähnliche.

Unfallverhütungsmassnahmen sind obligatorisch und sinnvoll

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind (Art. 82 Unfallversicherungsgesetz UVG). Solche Massnahmen betreffen etwa die Sicherheit von Sammelstellen, von Fahrzeugen und anderen Anlagen. Ein Arbeitgeber, der seine diesbezüglichen Pflichten verletzt und damit mitarbeitende Personen gefährdet, kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung seiner Verpflichtungen mit Gefängnis oder Busse bestraft werden (Art. 112 UVG). Beim Fall 1, bei dem sich ein Arbeitnehmer an der defekten Containerentleervorrichtung verletzt, könnte eine Verletzung der Verpflichtungen des UVG etwa darin bestehen, dass das Fahrzeug generell nicht gut gewartet wurde, dass trotz früherer Störungen die Reparatur immer wieder vom Vorgesetzten verschoben wurde oder dass die Instruktion des betroffenen Arbeitnehmers völlig ungenügend war.

Der Eigentümer bezahlt ...

Ist ein öffentliches Werk, etwa ein gemeindeeigener Container, Abfallsammelstellen oder sind Entsorgungsanlagen ungeeignet, fehlerhaft konstruiert oder schlecht gewartet, trifft die sogenannte Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR den Staat ebenso wie Private. Dabei handelt es sich um eine Kausalhaftung, das heisst, dass ein Verschulden nicht gegeben sein muss. Es genügt die Tatsache einer fehlerhaften Anlage oder des mangelhaften Unterhalts, der zu einem Schaden führt. Beim Fall 2 (Sturz in offenen Unterflurcontainer) dürfte eine Werkeigentümerhaftung nur dann zu bejahen sein, wenn tatsächlich eine Fehlkonstruktion vorliegt und wenn angemessene Vorsichtsmassnahmen fehlen, nicht aber, wenn

die Verletzte etwa mit dem Handy telefonierte und unachtsam war. Beim Fall 3 (Bretterwand einer Kompostanlage, die Auto eindrückt) hingegen würde die Werkeigentümerhaftung zweifellos zur Anwendung gelangen. Beim Fall 5 (Sturz in den KVA-Bunker) wäre eine Werkeigentümerhaftung sicher dann prüfungswert, wenn die getroffenen Vorsichtsmassnahmen (Konstruktion der Zufahrt, genügend hohe, sichtbare Abschrankung, Warnschilder) als ungenügend beurteilt werden müssten. Dem Matratzenentsorger müsste auf der anderen Seite wohl der Vorwurf gemacht werden, dass er mit seinem eigenen fehlerhaften, unvernünftigen Vorgehen, drei Matratzen auf einmal einwerfen zu wollen, ein grobes Selbstverschulden zu tragen hat, das eine Haftung ausschliessen könnte.

Wenn die Gemeinde als Eigentümerin eines Grundstückes die ihr daraus zustehenden, zivilrechtlichen Befugnisse überschreitet, so bestimmt sich die Haftung des Staates wie jene der Privaten nach Art. 679 ZGB. Danach kann ein Geschädigter auf Beseitigung der Schädigung und Schadenersatz klagen. Der (vermeidbare) unkontrollierte Abfluss fauliger Abwässer (Fall 4) auf ein Nachbargrundstück wäre eine solche Überschreitung von Eigentümerbefugnissen. Die Gemeinde müsste als Grundstückseigentümerin für den Schaden einstehen und Massnahmen treffen, um eine Wiederholung des Schadens zu vermeiden. War der private Betreiber der Anlage entsprechend über die Bodenverhältnisse instruiert, kam jedoch seinen Verpflichtungen beim Betrieb der Anlage nicht oder nicht ausreichend

nach, kann die Gemeinde für die zu bezahlenden Schäden Rückgriff auf den Privaten nehmen.

Die «komfortable» Staatshaftung

Verursachen für den Staat handelnde Personen bei Ausübung einer amtlichen Tätigkeit durch fehlerhaftes Handeln einen Schaden, haftet nach allgemeiner Auffassung der Staat (zusätzlich zu den bereits dargestellten Sonderregelungen) – und zwar in aller Regel unter weniger strengen Voraussetzungen als dies bei der Haftung von Privaten der Fall ist. Die Inanspruchnahme der Staatshaftung ist deshalb beliebt, zumal der Staat ein solventer Gläubiger und gut versichert ist. Diese sogenannte Staatshaftung ist in der Schweiz föderal ausgestaltet. Es ergeben sich somit Unterschiede in den kantonalen Regelungen, die an dieser Stelle nicht im Detail beleuchtet werden können. Es ist unerlässlich, die Haftungsvoraussetzungen im Einzelfall nach dem einschlägigen Gesetz genau prüfen zu lassen.

Am meisten verbreitet ist das Modell einer primären Kausalhaftung des Staates, bei denen der Staat – ohne das Vorliegen eines Verschuldens – für eingetretene Schäden haftet,

- wenn der Schaden durch Personen verursacht wurde, für deren Verhalten der Staat geradzustehen hat (hier kommt praxismässig ein breiter Personenkreis in Frage, also nicht etwa nur Beamte)
- wenn es sich um einen öffentlich-rechtlichen Tätigkeitsbereich handelt (gemäss Zürcher Verwaltungsgericht etwa sind Haushaltkehrrechtsammel-



Die Gemeinde kann sich unter anderem mit einer regelmässigen Kontrolle der Anlagen vor rechtlichen Konsequenzen schützen. (Bild: Gerd Altmann, Pixelio)

dienstleistungen eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit, keine gewerbliche)

- wenn das schädigende Handeln selbst zum Schaden führt (Kausalzusammenhang)
- und wenn Fehler in der Ausübung der öffentlich-rechtlichen Tätigkeit gemacht wurden (Rechtswidrigkeit).

Die Staatshaftung wird in einigen Kantonen ausdrücklich auf Private ausgedehnt, die öffentliche Aufgaben für den Staat erfüllen. Das auftraggebende Gemeinwesen haftet in diesem Fall nur subsidiär, das heisst, erst in zweiter Linie, wenn der beauftragte Private nicht liquid oder aufgelöst ist (so etwa Art. 46 Abs. 2 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich). Je nach Haftungsordnung im entsprechenden Kanton muss sich also ein Geschädigter primär an den Privaten und erst wenn dies nicht erfolgversprechend ist, an die Gemeinde halten.

Die Haftung von Gemeinden für ihre Auftragnehmer ist in aller Regel wohl auch dann zu bejahen, wenn man von einer privatrechtlichen, gewerblichen Tätigkeit ausgeht (was insbesondere bei gewissen Sondersammlungen der Fall sein kann): Wer widerrechtlich, vorsätzlich oder fahrlässig jemandem einen Schaden zufügt, haftet gemäss Art. 101 OR unter Umständen auch als Auftraggeber für Fehler seiner sogenannten Hilfspersonen. Dies gilt selbst dann, wenn eine Gemeinde sich selbst bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung des Unternehmens kein Verschulden vorwerfen lassen muss. Ausschlaggebend ist allein, ob die schadensbegründende Handlung der Gemeinde vorzuwerfen wäre, wenn sie die Handlung selbst vorgenommen hätte. Selbstverständlich kann in einem solchen Fall eine in Anspruch genommenen Gemeinde später auf den eigentlichen Verursacher des Schadens Rückgriff nehmen, wenn diesem ein Verschulden vorgeworfen werden kann.

Zum Fall 6 (durch herabfallenden Container zerdrückter Gartenzaun): Je nach kantonaler Regelung wäre dem betroffenen Nachbarn zu raten, sich an die Gemeinde oder vorab an das private Abfallunternehmen zu wenden. Zweifellos wird er seinen Schaden aber ersetzt erhalten.

Und dann auch noch ein Strafverfahren?

Unsere Rechtsordnung verlangt nicht nur den Ersatz von Schäden, die einem Dritten zugefügt werden, sondern ahndet eine Handlung auch mit strafrechtlichen Mitteln (Busse, Freiheitsstrafe),



Zu einer effektiven Minimierung der Haftung gehört das Bewusstsein aller Beteiligten zu möglichen Haftungsfolgen.
(Bild: Pixelio)

wenn jemand sich pflichtwidrig unvorsichtig verhalten hat, also jene Vorsicht nicht beachtete, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet war (Definition der Fahrlässigkeit in Art. 18 StGB). In Frage kommen hier in erster Linie fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung (fahrlässige Sachbeschädigung steht nicht unter Strafe, nur die vorsätzliche!).

Strafrechtliche Folgen wären etwa bei Fall 5 (Sturz in den KVA-Bunker) dann denkbar, wenn ein Mitarbeiter der KVA die an sich ausreichende Abschränkung zur Reinigung entfernt hat, ohne den Zugang zum Bunker zu sperren und ohne jegliche zusätzliche Massnahmen zu treffen, in der Hoffnung, dass in den nächsten zwei Stunden kaum private Anlieferer zu erwarten seien.

Was kann eine Gemeinde überhaupt tun?

- Einen absoluten Schutz vor Haftungsfällen gibt es nicht. Auch nicht, wenn ein Dritter mit Dienstleistungen beauftragt und sorgfältig überwacht wird.
- Das Bewusstsein aller Beteiligten zu möglichen Haftungsfolgen ist neben einer konsequenten Überprüfung der Arbeitssicherungsmaßnahmen der erste Schritt für eine effektive Minimierung der Haftung.
- Nur mit einer regelmässigen Kontrolle der Anlagen, einem technisch angemessenen Stand (unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Normen), einem sorgfältigen Unterhalt, sowie einer Schulung und einer konsequenten Auseinandersetzung mit allfälligen Beanstandungen kann sich die Gemeinde vor rechtlichen Konsequenzen so optimal wie möglich schützen.

Insbesondere kann damit eine gute Basis für allfällige Rückgriffsforderungen auf Private oder Dritte geschaffen werden.

- Beauftragte, private Dritte sind regelmässig und konsequent auf die Einhaltung sicherheitsrelevanter Normen und Vertragsvereinbarungen hinzuweisen und zu kontrollieren oder durch zugezogene Fachpersonen kontrollieren zu lassen. Entsprechende Verhaltensregeln zur Vermeidung von Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit sind zu vereinbaren.
- Zeigen sich bei gemeindeeigenen Anlagen technische Schwierigkeiten oder Ansätze von Fehlverhalten, ist dies umgehend zu korrigieren. Es kann nicht gehofft werden, dass sich ein entsprechender Vorfall nicht mehr wiederholt. Lieber den Betrieb schliessen oder einschränken, als auf Risiko zu spielen!
- In die Verträge mit privaten Abfalllogistik-Dienstleistern sind entsprechende Verpflichtungen zur Arbeitssicherheit und Hinweise zu Haftungsfragen aufzunehmen – auch wenn sie keine Garantie dafür bieten, dass eine Gemeinde nie in Anspruch genommen werden kann.

Daniela Lutz, M.B.L., Lindtlaw Anwaltskanzlei, Zürich/Kreuzlingen

Die Empfehlungen sind im Merkblatt «Umgang mit Haftungsfragen im Abfallsammelndienst und ähnlichen Tätigkeiten» zusammengefasst und zu beziehen bei «Kommunale Infrastruktur», Tel. 031 356 32 32, info@kommunale-infrastruktur.ch.